

Trauerfeier hatte öffentlichen Charakter

Zeitung veröffentlicht mehrere Beiträge zum Seilbahnunglück in Italien

Eine Boulevardzeitung berichtet online in mehreren Artikeln über den Seilbahnabsturz oberhalb des Lago Maggiore in Norditalien. Unter anderem wird mehrfach ein unverpixeltes Foto der israelischen Familie gezeigt, deren fünfjähriger Sohn Eitan der einzige Überlebende des Unglücks war. Die Redaktion war auch bei der Trauerfeier in Israel vertreten. Sie zeigt Fotos einer trauernden Angehörigen. Ein Leser der Zeitung kritisiert die wiederholte Veröffentlichung der identifizierenden Opfer-Fotos. Er sieht Verstöße gegen presseethische Grundsätze dadurch, dass die Familie und hier vor allem der kleine Eitan instrumentalisiert würden. Der Beschwerdeführer kritisiert auch die Nutzung privater Fotos der Opfer und deren Angehörigen. Mehrere Beiträge befänden sich hinter einer Paywall. Reißerische Textbestandteile sollten die Leser dazu führen, ein Abo abzuschließen. Aus ethischer Sicht gebe es keinen Grund, so viele Beiträge innerhalb von zwei Tagen zu veröffentlichen. Es sei fragwürdig, warum die Bilder nicht unkenntlich gemacht worden seien. Man hätte auf diese auch gleich ganz verzichten können. Der Beschwerdeführer hält es auch für respektlos, dass Bilder von der Trauerfeier gezeigt würden. Solche privaten Momente gehörten nicht in die Öffentlichkeit. Die Redaktion nimmt zu der Beschwerde nicht Stellung.

Die vom Beschwerdeführer kritisierten Fotos des überlebenden Eitan und dessen Familie hat der Beschwerdeausschuss unter einem anderen Aktenzeichnen verhandelt. Mehrere Beschwerden hatten sich auf die identifizierbare Darstellung der Opfer bezogen. Im Hinblick auf die Berichterstattung über die Trauerfeier in Israel ist kein Verstoß gegen den Persönlichkeitsschutz der Beteiligten nach Ziffer 8 des Pressekodex festzustellen. Die Beschwerde ist unbegründet. Ausschlaggebend für diese Beurteilung ist die Tatsache, dass die Trauerfeier nicht in privatem Rahmen stattgefunden hat. Die Fotos stammen von mehreren internationalen Agenturen, die die Feier dokumentiert haben. Insofern ist davon auszugehen, dass die Trauerfeier öffentlichen Charakter hatte und ein Einverständnis der Angehörigen zur Veröffentlichung der Bilder vorgelegen hat.

Aktenzeichen: 0504/21/1 Veröffentlicht am: 01.01.2021

Gegenstand (Ziffer): Schutz der Persönlichkeit (8);

Entscheidung: unbegründet